**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/3930**

16. 07. 75

Sachgebiet 785

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2]), insbesondere auf Artikel 4 Unterabsatz 2, und Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Schwellenpreis muß so festgesetzt werden, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses an dem in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Grenzübergangsort dem Marktrichtpreis entspricht. Unter Berücksichtigung der Kosten, die der Importeur derzeit nach dem cif-Stadium zu tragen hat, sollte ein Schwellenpreis festgesetzt werden, der um drei Rechnungseinheiten unter dem Marktrichtpreis liegt.

Gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG gilt der Schwellenpreis ab 1. November eines jeden Wirtschaftsjahres. Die Angebotspreise für Olivenöl auf dem Weltmarkt liegen im Augenblick über dem nun geltenden Schwellenpreis, jedoch unter dem durch diese Verordnung für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 festgesetzten Schwellenpreis.

Um zu vermeiden, daß die schwierige Marktlage in der Gemeinschaft sich infolgedessen noch verschlechtert, ist es angebracht, vorzusehen, daß der Schwellenpreis für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 ab 1. Juli 1975 an gilt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 wird der Schwellenpreis für Olivenöl auf 146,96 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

In Abweichung von Artikel 4 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt der Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 vom 1. Juli 1975 an.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 16. Juli 1975 – I/4 – 680 70 – E – OI 32/75.*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

*Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.*